



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Abwasservorbehandlungsanlage zur physikalisch-chemischen
Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen**

am Standort Reesen

für die Firma

**Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG
Am Erkenthierfeld 1
39288 Burg**

vom 13.01.2020

Az.: **402.3.11-44008/19/06**

Anlagen-Nr. 7899

Inhaltverzeichnis

I Entscheidung.....	3
II Antragsunterlagen.....	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	4
2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
3 Arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
5 Abfallenschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
6 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung.....	9
IV Begründung.....	9
1 Antragsgegenstand.....	9
2 Genehmigungsverfahren.....	9
3 Entscheidung.....	11
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
5 Kosten.....	18
6 Anhörung.....	18
V Hinweise.....	19
1 Allgemeine Hinweise.....	19
2 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis.....	19
3 Wasserrechtliche Hinweise.....	20
4 Abfallrechtliche Hinweise.....	20
5 Bodenschutzrechtliche Hinweise.....	20
6 Zuständigkeiten.....	20
VI Rechtsbehelfsbelehrung.....	21
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	22
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis.....	26

I Entscheidung

- 1 Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG
Am Erkenthierfeld 1
39288 Burg**

vom 17.04.2019 (Eingang am 18.04.2019) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 30.10.2019, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Abwasservorbehandlungsanlage zur physikalisch-chemischen Behandlung
und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen**

auf dem Grundstück in 39288 Burg OT Reesen

Gemarkung: **Reesen**
Flure: **2** und **3**
Flurstücke: **2/10003** und **3/10090**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von 420 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Abwässer aus Schlackenassbehandlungsprozess, vom Lagerplatz und der Deponie Reesen) und zur zeitweiligen Lagerung von 930 t nicht gefährlicher Abfälle (Abwasserkonzentrat) auf einer Fläche von ca. 120 m².

Zur Anlage gehören folgende Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 1.1 Umkehrosmoseanlage
BE 1.1.1 Umkehrosmoseanlage
BE 1.1.2 Reinwassertank
AN 1.2 Abwasser- und Konzentrattankanlage
BE 1.2.1 Abwassertankanlage
BE 1.2.2 Konzentrattankanlage.

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen und Hinweise im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften nicht ein.
- 5 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Fa. Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Halle, eine Sicherheit in Höhe von

38.222,80 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: achtunddreißigtausendzweihundertzweiundzwanzig EURO achtzig CENT)

zu leisten.

- 6 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Anlage erst in Betrieb genommen wird, wenn die festgelegte Sicherheitsleistung erbracht und dies dem Landesverwaltungsamt nachgewiesen ist.
- 7 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.5 Sicherheitsleistung
 - 1.5.1 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 Baugesetzbuch (BGB) zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
 - 1.5.2 Nach Zustimmung des Landesverwaltungsamts über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter **Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.
 - 1.5.3 Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

- 1.5.4 Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
- 1.5.5 Der Betreiber hat der zuständigen Behörde einen geplanten Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten.

Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf die Anlage durch diesen nicht betrieben werden.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

2.1.1 Errichtung

Der Abschluss der Maßnahmen zur Errichtung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz im Landesverwaltungsamt eine Woche vor Abschluss anzuzeigen.

2.1.2 Inbetriebnahme

Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz im Landesverwaltungsamt spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

2.1.3 Lagerung

Die Lagerung hat nur in den dafür zugelassenen Behältern und Tanks zu erfolgen. Die Gesamtlagermenge von 930 Tonnen darf nicht überschritten werden.

2.2 Nebenbestimmungen zu physikalischen Umweltfaktoren

Schallschutz

- 2.2.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose, Berichts-Nr. 09222V der Fa. Bonk-Maire-Hopmann PartGmbH Garbsen vom 09.07.2019 angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen (Kapitel 4.3.1 Emissionswerte) und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 2.2.2 Die Hochdruckpumpen „ROA 1“ und „ROA 2“ sind innerhalb eines geschlossenen Stahlcontainers, der ein Schalldämmmaß von mindestens 20 dB aufweisen muss, schwingungsentkoppelt zur Containereinhausung zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.3 LKW-Entsorgungsfahrten und die Verladung des anfallenden Abwassers (Konzentrat) sind ausschließlich in der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr durchzuführen.

3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs 1 der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.
- 3.2 Die Arbeitsstätte (Abwasservorbehandlungsanlage) muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen.

In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.

Folgende Festlegungen zur Beleuchtungsstärke der Arbeitsplätze sind einzuhalten:

- | | | |
|---|----------------------------------------------------------------------|---------|
| - | Verfahrenstechnische Anlagen mit Fernbedienung | 50 lx, |
| - | Verfahrenstechnische Anlagen mit gelegentlichen manuellen Eingriffen | 150 lx, |
| - | Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen | 300 lx, |
| - | Halleneinfahrten Tagesbetrieb (Übergangsbereich im Gebäude) | 400 lx, |
| - | Nachtbetrieb (Übergangsbereich vor dem Gebäude) | 50 lx. |
- 3.3 Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV müssen alle Arbeitsmittel ausreichend standsicher sein. Zudem muss die Standsicherheit oberirdischer ortsfester Behälter und Kessel auch unter Berücksichtigung der mechanischen Belastung bei maximaler Füllung gewährleistet sein.
- 3.4 Damit im späteren Betrieb von Verkehrswegen keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen die Art des Betriebes zu berücksichtigen. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.
- Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 3.5 Es sind Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Diese müssen dauerhaft gekennzeichnet, gut sichtbar, leicht zu erreichen und leicht zu handhaben sein.
- 3.6 Flucht- bzw. Rettungswege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen sowie im vorhandenen Flucht- und Rettungsplan anzupassen und zu aktualisieren.
- 3.7 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Aufbewahrungsstelle muss als solche gekennzeichnet sein.
- 3.8 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind. Apparaturen und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet werden, dass

mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

- 3.9 Vor der Aufnahme der Tätigkeiten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen, wenn trotz der durchgeführten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen oder Gefahrstoffen, welche die Gesundheit der Beschäftigten irreversibel schädigen können, eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht.

Diese Schutzmaßnahmen der PSA müssen in der Arbeitsplatz-Tätigkeits-Analyse konkretisiert werden.

- 3.10 Der Fußboden darf keine Stolperstellen aufweisen, er muss eben und rutschhemmend ausgeführt sein. Dabei müssen die Oberflächen gegen die zu erwartenden Einwirkungen, z. B. durch Säuren, Laugen, Hitze oder Vibrationen, so beständig sein, dass die erforderlichen Eigenschaften erhalten bleiben.

4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Herstellerangaben zum Betrieb einzelner Anlagenteile sind zu berücksichtigen. Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Es ist dafür zu sorgen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

- 4.2. Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Anlage ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Insbesondere hat diese Betriebsvorschrift Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und bei Reparaturarbeiten an den Anlagenteilen sowie bei Störungen oder Havarien durchzuführen bzw. zu beachten sind, um das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer zu verhindern.

Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren. Die Betriebsvorschrift muss ständig vor Ort vorliegen.

5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 In der Anlage dürfen unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) folgende Abfälle angenommen, behandelt und gelagert werden.

Inputkatalog:

Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) Nr.	Bezeichnung der Abfälle
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser

	für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

5.2 Innerhalb der Anlage sind sämtliche Lagerbehälter für Abfälle durch Ausschilderungen mit dem Abfallschlüssel sichtbar kenntlich zu machen.

5.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und einzureichen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält.

5.4 Über die Annahme und Abgabe aller Abfälle sind Register gem. § 49 KrWG zu führen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

5.5 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen und zu führen. Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Anlage sowie der Nachweispflicht durch Register folgende Daten zu enthalten:

- Belege gem. der Verordnung über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung — NachwV),
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.

Weiterhin muss über die Daten des Betriebstagebuches die arbeitstäglich gelagerte Abfallmenge nachvollziehbar und einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen und ist gerechnet ab jeweils der letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

5.6 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber, entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.

5.7 Jegliche Abfälle, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Umkehrosmoseanlage anfallen, sind getrennt voneinander zu lagern. Hierzu zählen neben dem Konzentrat unter anderem verbrauchte Schmierstoffe und Ölabfälle sowie Siedlungsabfälle bzw. ähnliche gewerbliche Abfälle.

5.8 Die Lagertanks für das anfallende Konzentrat sind ordnungsgemäß zu unterhalten, so dass ein reibungsloser und störungsfreier Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

5.9 Im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und einem zugelassenen (zertifizierten) Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 26 des KrWG erfolgt.

Bei der Entsorgung sind die Vorschriften der NachwV zu beachten. Bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind insbesondere die §§ 12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.

- 5.10 Über die In- und Outputabfälle (Art, Menge, Ursprung) sowie Betriebs- und Stillstandzeiten ist eine Jahresübersicht zu erstellen und jeweils bis Ende März des Folgejahres an die zuständige Behörde zu übergeben.

6 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

- 6.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar ist, anzuzeigen.
- 6.2 Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nachweislich zu beseitigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG beabsichtigt am Standort der Fa. MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG in Burg OT Reesen eine Abwasservorbehandlungsanlage für Abwässer aus dem Nassaufbereitungsprozess für Schlacken aus der Hausmüllverbrennung der Fa. MDSU GmbH & Co. KG am Standort Reesen anfallende Abwässer sowie für Abwässer der Deponie Reesen zu errichten und zu betreiben. Die geplante Abwasservorbehandlungsanlage soll in einer vorhandenen Halle der Nassaufbereitungsanlage für Schlacke am Standort Reesen errichtet werden.

Aus diesem Grund beantragte die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 17.04.2019 (Eingang am 18.04.2019) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von 420 t/d nicht gefährlicher Abfälle (Abwässer aus dem Schlackenassbehandlungsprozess, vom Lagerplatz und von der Deponie) – Abwasservorbehandlungsanlage - und zur zeitweiligen Lagerung von 930 t nicht gefährlicher Abfälle am Standort Reesen.

Des Weiteren beantragte die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in Ihrem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Aufstellung der Umkehrosmosecontainer und der erforderlichen Tanks sowie für die Rohrleitungsmontage.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Prüfungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Die Zulassung vorzeitigen Beginns für die beantragten Maßnahmen konnte am 11.11.2019 erteilt werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- Referat Abwasser,

das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord,

das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr:

- Referat Sicherung der Landesentwicklung,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg und

den Landkreis Jerichower Land als:

- untere Baubehörde,
- untere Abfallbehörde,
- untere Bodenschutzbehörde,
- untere Naturschutzbehörde,
- untere Wasserbehörde,

die Behörden der Stadt Burg.

2.1 Einordnung unter die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Da es sich bei der Behandlungstechnologie zur Aufbereitung des Abwassers um ein physikalisch-chemisches und nicht um ein ausschließlich chemisches Behandlungsverfahren (es fehlt an einer Neutralisationsstufe) handelt, ist das geplante Vorhaben nicht unter Ziffer 8.6.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung ... nicht gefährlicher Abfälle) Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Das Vorhaben Abwasservorbehandlungsanlage einschließlich der Lagerung des unbehandelten und des behandelten Abwassers unterliegt daher nicht den Anforderungen des UVPG (insbesondere der unbedingten UVP-Pflicht oder der Vorprüfung bei Neuvorhaben).

2.2 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung des Vorhabens wurde durch die zuständigen Behörden festgestellt, dass die gehandhabten Stoffe (Abfälle/Abwässer) gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) nicht in die entsprechenden Gefahrenkategorien nach CLP-Verordnung einzustufen sind.

Das Lagerplatzwasser, das Deponiewasser, das Prozesswasser bzw. das in der Anlage hergestellte Abwasserkonzentrat aus der Abwasservorbehandlung stellen Abfälle dar und fallen somit nicht in den CLP-Anwendungsbereich.

In der Anlage eingesetzte Hilfs- und Zusatzstoffe, welche der CLP-Verordnung unterliegen und bestimmte Gesundheitsgefahren darstellen, wurden geprüft. Es war festzustellen, ob es sich bei den eingesetzten Stoffen um „relevante“ Stoffe in „relevanten“ Mengen im Sinne der Artikel 12, 14 und 22 der IE-Richtlinie handelt. Zur Prüfung wurden u.a. die Arbeitshilfen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz und Wasser (LABO, LAWA) genutzt. Die zu betrachtenden Stoffe werden gemäß LABO/LAWA-Arbeitshilfen als nicht relevant für eine Boden- oder (Grund)Wassergefährdung angesehen. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für die Anlage ist somit nicht erforderlich.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.08.2019 in der Volksstimme, Ausgabe Burg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 08/2019).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.08.2019 bis einschließlich 23.09.2019 in der Stadtverwaltung Burg aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.08.2019 bis einschließlich 23.10.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die zuständige Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 4 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung schließt keine behördlichen Entscheidungen gem. § 13 BImSchG ein.

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie (Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB besteht nicht.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlungsan-

lage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen wird stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Fa. Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG hat mit ihrem Antrag vom 17.04.2019 (Eingang am 18.04.2019) Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Genehmigungsbescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die zuständigen Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Sicherheitsleistung (Abschnitt III, Nr. 1.5)

Zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden (Punkt 1.1 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016). Gemäß Punkt 1.3 dieses Runderlasses steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben unter Punkt 9.3 dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (angegeben in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Gemäß Nr. 6.3 Des Runderlasses des MULE vom 01.12.2016 ist dem Betreiber im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit zu geben, geringere Kosten für die Durchführung der einzelnen Nachsorgepflichten nachzuweisen oder den Umfang der Nachsorgepflichten zu reduzieren.

Unter dem 30.10.2019 reichte die Antragstellerin, ergänzend zu den Angaben in Formular 14.1, Nachweise über Entsorgungspreise für die zu berücksichtigenden Abfallarten in Form von Rechnungen anderer Entsorgungsunternehmen ein. Die genannten Preise für die Abfallschlüsselnummer (ASN) 16 10 02 liegen weit unter den Preisen der LAU-Liste für die-

sen Abfallschlüssel und werden aus hiesiger Sicht als repräsentativ angesehen. Demnach wurden die gelieferten Netto-Entsorgungspreise bei der Berechnung der Sicherheitsleistung berücksichtigt.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41).

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Durch die Sicherheitsleistungen abzudeckende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG können sein:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtlich Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten nicht gefährlichen Abfällen.

Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde für Lagermengen der nicht gefährlichen Abfälle aus den abfallspezifischen Entsorgungskosten der Mittelwert gebildet und anschließend mit der zulässigen Lagermenge multipliziert.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen.

Aufstellung der einzelnen Lager				
Lager	Kapazität [t]	ASN	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
Lagerplatzabwasser	260,00	16 10 02	30,00	7.800,00
Deponieabwasser	260,00	19 07 03	35,00	9.100,00
Prozessabwasser	130,00	16 10 02	30,00	3.900,00
Konzentrat	280,00	16 10 04	30,00	8.400,00
Summe Entsorgungskosten Lager				29.200,00

Bezeichnung	Kosten [€]
Entsorgungskosten	29.200,00
Prozentpauschale 10%	2.920,00
Netto-Sicherheitsleistungen	32.120,00
Mehrwertsteuer	6.102,80
Brutto-Sicherheitsleistung	38.222,80

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	30,00
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	30,00
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	35,00

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistungen betrachteten Abfälle betragen insgesamt 29.200,00 Euro.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 10 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden, da die zu entsorgenden Abfälle als nicht gefährlich eingestuft sind. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 2.920,00 Euro. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 32.120,00 Euro.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 6.102,80 Euro. Es ist eine Summe von **38.222,80 Euro** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

4.2 Baurecht

4.2.1 Bauplanungsrecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 Sondergebiet „Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von mineralischen Abfällen Reesen“ der Stadt Burg. Die Zulässigkeit der beantragten Anlage richtet sich daher nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ein Vorhaben ist demnach zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nicht relevant.

4.2.2 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtliche Belange werden mit diesem Vorhaben nicht berührt. Es handelt sich hierbei nicht um eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

4.3.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 2.1)

Die NB 2.1.1 und 2.1.2 zum Abschluss der Errichtung und zur Inbetriebnahme der Anlage stellen sicher, dass die zuständige Behörde die für die Anlagenüberwachung erforderlichen Informationen erhält.

Die Festlegung zur Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle (NB 2.1.3) erfolgt antragsgemäß.

4.3.2 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Vorbehandlung der nicht gefährlichen Abfälle in der Anlage erfolgt durch Umkehrosmose. Das abgetrennte Reinwasser wird als Prozesswasser wiederverwendet, so dass nur noch das Konzentrat zur Entsorgung abtransportiert werden muss.

Der Prozess der Umkehrosmose ist mit keinen relevanten Luftschadstoff- oder Geruchsemissionen verbunden. Emissionsquellen im Sinne der TA Luft sind nicht vorhanden. Emissionen beschränken sich auf Verdrängungsluft beim Befüllen von Abwasser-, Misch- und Sammel tanks.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb auf Grund der Lage des Anlagenstandortes fernab von schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere auf Grund eines Abstandes von mehr als 1.000 Meter zur nächstgelegenen Wohnbebauung im OT Reesen, nicht auszumachen.

4.3.3 Nebenbestimmungen zu physikalischen Umweltfaktoren (Abschnitt III, Nr. 2.2)

4.3.3.1 Schallschutz

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und dem Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage wurde die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 09222V der Bonk-Maire-Hoppmann Part GmbH Garbsen vom 09.07.2019 vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an fünf der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in der Ortslage Reesen. Die Immissionsorte 1 und 2 im Predätzer Weg sind gemäß B-Plan Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ als Mischgebiet ausgewiesen, die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Der Immissionsort 5 „Schmidts Berg 1“ befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 84 „Wohngebiet Schmidts Berg Reesen“ und ist als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Die Immissionsorte 3 „Ziegelsdorfer Weg 4“ und 4 „Grabower Weg 5“ werden in Absprache mit der oberen Bauaufsichtsbehörde auch weiterhin mit der Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet berücksichtigt. Die Immissionsrichtwerte in allgemeinen Wohngebieten betragen für den Tag 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte und der Einhausung der Hochdruckpumpen in der vorhandenen Aufbereitungshalle liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch die Abwasservorbehandlungsanlage in der Tagzeit an allen Immissionsorten mindestens 37 dB(A) und in der Nachtzeit mindestens 42 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Dementsprechend befindet sich keiner der untersuchten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskennwerten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und bestehenden Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen von Gebäudehüllen besteht die Notwendigkeit, die gutachterlich ausgewiesenen Emissionsbeiträge per Nebenbestimmung festzulegen.

Aus schallschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben unter Einhaltung der NB 2.2.1 bis 2.2.3 zugestimmt werden, da bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten ist.

4.3.3.2 Weitere physikalische Umweltfaktoren

Physikalische Umweltfaktoren wie elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u.ä. besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 **Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)**

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage gemäß § 4 BImSchG keine Bedenken.

Die Gewerbeaufsicht (GA) Nord stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 3 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während und nach den Änderungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden und die neu installierten Betriebseinheiten den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die Festlegungen in den NB 3.1 bis 3.10 ergeben sich u.a. auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere:

- | | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - § 3 ArbStättV | - Gefährdungsbeurteilung, |
| - § 3a ArbStättV | - Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, |
| - § 5 BetrSichV | - Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, |
| - § 7 GefStoffV | - Grundpflichten, |
| - § 8 GefStoffV | - Allgemeine Schutzmaßnahmen, |
| - § 3 Neunte ProdSV | - Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen. |

Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat die Betreiberin dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, d.h. die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind an den Arbeitsstätten umzusetzen. Insbesondere folgende Regeln müssen berücksichtigt werden:

- | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------|
| - ASR A1.8 | - Verkehrswege, |
| - ASR A1.5 | - Fußböden, |
| - ASR A2.2 | - Maßnahmen gegen Brände, |
| - ASR A2.3 | - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, |
| - ASR A3.4 | - Beleuchtung, |
| - ASR A4.3 | - Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe, |

- TRGS 500
- TRGS 526
- Schutzmaßnahmen,
- Laboratorien.

4.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Das nach der Abwasservorbehandlung der Inputstoffe in der Umkehrosmoseanlage anfallende Abwasser (im Antrag als Reinwasser bezeichnet) unterliegt den Anforderungen nach der Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 27 - Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CPAnlagen) sowie Altölaufarbeitung, wobei hier die Mischungsrechnungen der zuvor genannten Anhänge der AbwV mit berücksichtigt werden müssen.

Nach Vorbehandlung der Abwasserströme A bis D in der Umkehrosmoseanlage entstehen das Reinwasser und das Konzentrat. Das Reinwasser wird vollständig in den Betriebskreislauf der Schlackeaufbereitung zurückgeführt, sodass damit kein Abwasseranfall verbunden ist.

Somit fällt bei ordnungsgemäßer Errichtung, Betrieb, Wartung, Unterhaltung, Instandsetzung und Kontrolle der Anlagen kein Abwasser an.

Die in den NB 4.1 und 4.2 gestellten Bedingungen begründen sich nach § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und sind erforderlich, um sicherzustellen, dass der Betriebskreislauf zu jedem Zeitpunkt vollständig geschlossen ist und somit keine Abwässer aus den Teilströmen A bis D weder vor noch nach der chemisch-physikalischen Behandlung in der Umkehrosmoseanlage in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer eindringen oder eingeleitet werden können.

4.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmung (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Auflagen stützen sich auf die im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Nachweisverordnung (NachwV) und in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) genannten Vorschriften. Die Nebenbestimmungen und Hinweise begründen sich in der Forderung an den Betreiber, die Anlage so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Die Nebenbestimmungen (NB 5.1 bis 5.10) und die Hinweise gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gewährleisten die Betreiberpflichten bzgl. der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung der unvermeidbar anfallenden Abfälle.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 4 KrWG sind Besitzer von Abfällen verpflichtet diese nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach § 7 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat der Besitzer von Abfällen für deren fachgerechte Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient (NB5.9). Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen

Die Getrennthaltung von Abfällen ist gemäß § 9 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (NB 5.7).

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von Bauabfällen haben Erzeuger und Besitzer Abfallfraktionen gemäß § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu

befördern und einer Verwertung bzw. bei gemeinsamer Erfassung einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

4.7 Bodenschutzrecht

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf dem vorgesehenen Standort keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 BBodSchG bekannt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

4.8 Naturschutzrecht

Entsprechend der Darstellungen der Planunterlagen wird die beantragte Anlage innerhalb einer bestehenden und intensiv genutzten Halle aufgebaut. Es finden weder neue Flächenversiegelungen statt, noch gehen von der Anlage Emissionen aus.

Mithin liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Eine Betroffenheit anderer Rechtsnormen des geltenden Naturschutzrechtes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Entsprechend der vorliegenden Unterlagen gibt es durch die beantragte Anlage eine Reduzierung der bisherigen Grundwasserentnahmen, was positiv im Sinne der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) zu werten ist.

4.9 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 6)

Die Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (NB 6.1 und 6.2) ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Vor Erteilung des Bescheides für die Errichtung und den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle wurde gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich zum Entwurf der beabsichtigten Entscheidung am 18.12.2019 (PE: 23.12.2019) wie folgt geäußert:

zu Nr. 5.2 der Abfallrechtlichen Nebenbestimmungen

„Die Lagerbehälter werden kontinuierlich betrieben, daher kann an den Lagerbehältern zwar die AW und damit Herkunft gekennzeichnet werden (Deponiesickerwasser, Lagerplatzentwässerung, Prozessabwasser, ggf. alle drei AW im Misch- und Sammeltank vor der Aufbereitungsanlage), aber die Kennzeichnung eines Annahmedatums ist damit nicht möglich. Die jeweiligen Abwassermengen werden, wie im Antrag ausgewiesen, mittels Volumenstrommessung erfasst und im Leitsystem gespeichert, ebenso die Füllstände der einzelnen Tanks. Somit ist eine Gesamtbilanzierung jederzeit möglich (elektronisches Betriebstagebuch). Fremdadwässer werden am Standort, z.B. über eine diskontinuierliche Tankanlieferung per Achse, nicht angenommen, die Ausschilderung eines Annahmedatums ist nicht praktikabel.“

Der Einwand wurde geprüft. Dem Einwand der Antragstellerin konnte entsprochen werden. Die NB 5.2 wurde wie folgt aufgenommen:

„Innerhalb der Anlage sind sämtliche Lagerbehälter für Abfälle durch Ausschilderungen mit dem Abfallschlüssel sichtbar kenntlich zu machen.“

Zu Nr. 5.11 der Abfallrechtlichen Nebenbestimmungen

„Bezüglich der Konzentratbeprobung schlagen wir vor, eine quartalsweise Untersuchung nur im ersten Betriebsjahr der Anlage durchzuführen. Da immer dieselben Abwässer in der Anlage eingesetzt werden, werden sich die Analysewerte immer in einer entsprechenden Bandbreite manifestieren. Ist dies mit den Analysewerten des ersten Betriebsjahres nachzuweisen, schlagen wir dann nur eine jährliche Beprobung und Analyse vor.“

Die Nebenbestimmung 5.11 ist zu streichen, da gern. § 1 Abs. 1 Nr. 9 Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die derzeitige abfallrechtliche Überwachungsbehörde für die o.g. Anlage ist.

Weitere Anmerkungen zu entscheidungserheblichen Tatsachen wurden durch die Antragstellerin nicht geäußert.

V Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- 1.3 Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns berechtigt nicht zur Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen. Sie kann gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG jederzeit widerrufen werden.

2 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 ArbSchG i.V. m. §§ 3, 14 BetrSichV, § 6 GefStoffV und § 3 ArbStättV zu erstellen. So sind z. B. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen für Arbeitsmittel nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zu ermitteln.

Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3 Wasserrechtliche Hinweise

- 3.1 Die Anlage ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllt und ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.
- 3.2 Für die Eigenkontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage und der Abwasserbeschaffenheit ist die Eigenüberwachungsverordnung für Sachsen-Anhalt (EigÜVO) einzuhalten.
- 3.3 Sollten bei Arbeiten an der Anlage Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land zu beantragen bzw. anzuzeigen.

4 Abfallrechtliche Hinweise

- 4.1 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage nicht verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen.
- 4.2 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. (§ 62 KrWG)

5 Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Kontaminationen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.
- 5.2 Werden mineralische Abfälle von über 100 t bei Baumaßnahmen eingebaut, so ist der Einbau entsprechend des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Punkt 7.4 Archivierung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land schriftlich mitzuteilen. Die erforderliche Anzeige hat durch den Träger der Baulast bzw. den öffentlichen oder privaten Bauherren unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Anzeige umfasst mindestens Ort, Menge, Zweck und Art (Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) der eingesetzten mineralischen Abfälle. Dazu ist ein geeigneter Lageplan oder eine Karte der Anzeige beizufügen, aus der die genaue Lage und Größe der Einbaufläche entnommen werden kann, um diese behördlich aufzunehmen.

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),

- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 - 59 BauO LSA sowie

sind für die Überwachung der Errichtung der Anlage folgende Behörden zuständig:

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
obere Immissionsschutzbehörde,
obere Abfallbehörde,
obere Naturschutzbehörde,

das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

die Behörden des Landkreises Jerichower Land als:
untere Baubehörde,
untere Bodenschutzbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
untere Wasserbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Döbelt

Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Fa. Neumann Transport & Sandgruben GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage und zur zeitweiligen Lagerung von ng Abfällen in Reesen vom **17.04.2019** (PE: 18.04.2019)

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Anschreiben	1
	Formular 0	4
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
1.2	Formular 1a – Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
1.3	Kurzbeschreibung	1
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1
1.4.2	Karten/Pläne	1
	Topografische Karte 1:10.000	1
	Übersichtsplan mit Abwasseranfallstellen	1
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem 1:5.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1.000	2
2	Angaben zum Anlagenbetrieb	
	Formular 2.1 - Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	2
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	5
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7
	Gesamtübersicht 1:350	1
	Draufsicht Gesamtanlage 1:500	1
	Schnitte Abwasservorbehandlung 1:500	1
	Aufstellungsplan	1
	Verfahrensbeschreibung	4
	Übersichtsfließbild	1
3	Stoffe, Stoffdaten und Stoffmengen	3
	Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	2
	Prüfbericht 17/00038	6
	Prüfbericht 18/00191	3
	Formular 3.1b - Stoffliste, Lageranlagen	2
	Formular 3.2 - Stoffidentifikation	1
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	14

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Sicherheitsdatenblatt Vitec 3000	6
	Sicherheitsdatenblatt esco Auftausalz	7
	Formular 3.3 - Physikalische Stoffdaten	1
	Formular 3.5 - Gefahrstoffe	1
	Massenstromschema	1
4	Emissionen / Immissionen	
	Formular 4.1a - Emissionsquellen	1
	Formular 4.1b - Emissionen	1
	Formular 4.1c - Abgas- / Abluft-Reinigung	1
	Formular 4.2 - Emissionsquellen, Geräusche	1
	Stellungnahme zu den Geräuschemissionsquellen	1
5	Anlagensicherheit gemäß Störfallverordnung	1
6	Wassergefährdende Stoffe und Löschwasser	
	Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle für Abwassertankanlage	2
	Zeichnung Behälter, RSP-40-100	1
	Statische Berechnung Behälter, stehend	31
	Bestätigung Leckdetektoren Typ VLX.. und Typ VL..	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Leckanzeiger	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Standgrenzschalter Maximat CX	7
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle für Konzentrattankanlage	2
	Zeichnung Behälter liegend Ø 3 m, 50 m ³	1
	Statische Berechnung GFK-Behälter, liegend	42
	Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle für Schwefelsäurevorlage	1
	Datenblatt IBC-Container	1
	Anerkennung der BAM	2
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Rechteckige Auffangvorrichtung aus Polyethylen	19
	Formular 6.1b - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen für Konzentrattankanlage	1
	Formular 6.1c - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen für Abwassertankanlage	1

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe für Umkehrosmoseanlage ROA1	1
	Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe für Umkehrosmoseanlage ROA2	1
	Formular 6.1d - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe für Abwassertankanlage - Umkehrosmoseanlage	1
	Formular 6.1e - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe für Umkehrosmoseanlage – Konzentrat-tankanlage	1
	Formular 6.2 - Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
7	Entsorgung der Abfälle	1
	Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	2
8	Abwasser	1
	Formular 8 - Abwasser	1
	Versuchsdaten: Roh- und Reinwasserkonzentrationen der betrieblichen Wasseraufbereitung mit Umkehrosmose	1
	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
9	Arbeitsschutz	1
	Formular 9 - Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Gefahrstoffverzeichnis	3
10	Brandschutz	
	Formular 10 – Container für UO-Anlagen 1 und 2	1
11	Energieeffizienz und Angaben zur Wärmenutzung	
11.1/11.2	Elektroenergiebedarf/Wärmebedarf	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des NatSchG LSA	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Feststellung der UVP-Pflicht	1
	Prüfschema	3
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
	Sicherstellung § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschl. Entscheidungen	
16	Nachträge	
	20.05.19 Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 13.05.2019, Formular 1	3 2

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	23.05.19 Akt. Kurzbeschreibung	3
	23.05.19 Nachreichung für Abfallrecht	3
	23.05.19 Erläuterungen zum Schallschutz, Fortschreibung der Schalltechnischen Untersuchung vom Mai 2016	7
	03.06.19 Kostenübernahmeerklärung	1
	21.06.19 Abfallrechtliche Nachforderungen: Formular 3.1a, Formular 7.1, akt. Sicherheitsdatenblatt Antiscant Vitec 3000	11
	11.07.19 Formular 3.1b	2
	18.07.19 Schalltechnische Untersuchung (Abwasserbehandlungsanlage in Reesen, Nachreichung weiterer Exemplare am 01.08.19)	26
	07.08.19 Korrektur Flurstücke, akt. Formular 13	3
	23.09.19 Vollmacht für Dr. Gohla (für Reesen und MD)	1
	24.10.19 Formular 1 Bl. 1/3, Formular 3.1b, Formular 14.1 (Email)	4
	24.10.19 Formular 14.1 akt. (Email)	2
	30.10.19 Entsorgungsnachweise	8

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Aug. 2018 (BGBl. I S. 1327)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauGVO	Baugebührenverordnung (BauGVO) vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Aug. 2018 (GVBl. LSA Nr. 18/2018 S. 284)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2018 (BGBl. I S: 2639, 2645)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

Verteiler

Original

Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG
Am Erkenthierfeld 1
39288 Burg

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 401
Referat 402 - 402.c
- 402.d
- 402.f

Referat 405
Referat 407
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord
Priesterstraße 14
39104 Magdeburg

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39576 Burg

Stadt Burg
Umweltamt / Bauamt
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg